

Urnenabstimmung vom 25. September 2022

# 1 Ortsplanungsrevision / Teilrevision Nutzungsplanung

---

## 2 Friedhof- und Bestattungsreglement

---



# Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 1

## Ortsplanungsrevision / Teilrevision Nutzungsplanung

---

### **Die Abstimmungsfrage lautet**

Stimmen Sie den Änderungen des Zonenplans 2012 und des Baureglements 2018 zu?

**Der Gemeinderat empfiehlt, die Änderung des Zonenplans und des Baureglements zu genehmigen.**

### **Abstimmungsvorlage**

Aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung hat die Gemeinde Güttingen ihren kommunalen Richtplan komplett revidiert. Auf Basis dieser Revision gab es auch punktuellen Anpassungsbedarf am Zonenplan von 2012 und dem Baureglement von 2018. Während der kommunale Richtplan behördenverbindlich ist, ist die Rahmennutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan und Baureglement grundeigentümergebunden. Mit den vorgesehenen Anpassungen können wesentliche Teile des kommunalen Richtplans grundeigentümergebunden umgesetzt werden und damit wichtige Massnahmen zur zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Güttingen getroffen werden.

### **Verfahren**

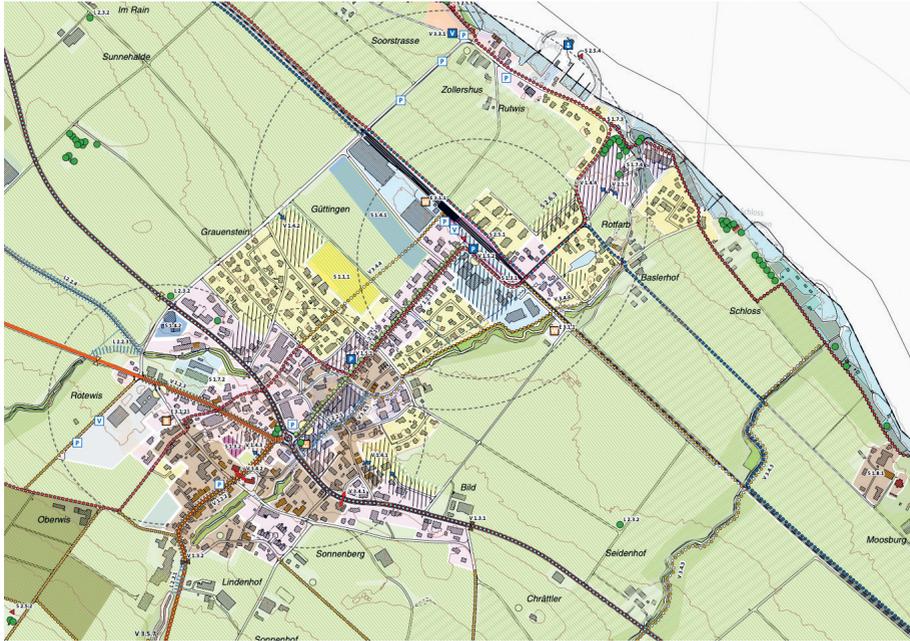
Gemäss §4 Abs.1 PBG erlässt die Gemeinde den Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement. Gemäss Gemeindeordnung werden diese Geschäfte an der Urne behandelt.

### **Was war der Auslöser für die Vorlage?**

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) verlangt vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden eine haushälterische und auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Planung zu beachten und der Bevölkerung ist eine geeignete Mitwirkung zu ermöglichen (RPG Art. 1ff.). Gemäss dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) ist die Ortsplanung Sache der politischen Gemeinde, die dafür Richtpläne und Nutzungspläne erlässt (PBG § 4).

Die Schweizer Bevölkerung hat im März 2013 die Änderungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes deutlich angenommen. Damit wird vorgegeben, dass die Entwicklung primär innerhalb und nur zweitrangig ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden soll. Gestützt auf diesen Grundsatz wurde der kantonale Richtplan angepasst und am 4. Juli 2018 vom Bundesrat genehmigt.

Seit dem 1. Januar 2013 ist auch das neue Planungs- und Baugesetz mit den dazugehörigen Verordnungen in Kraft. Nach den Übergangsbestimmungen müssen die Gemeinden ihre Rahmennutzungspläne innert fünf Jahren seit Rechtskraft den neuen Bestimmungen anpassen. Die Gemeinde Güttingen hat die Rahmennutzungsplanung bereits 2017/2018 an das neue Recht angepasst. Somit ergeben sich lediglich punktuelle Anpassungen der Rahmennutzungsplanung auf Grundlage der kommunalen Richtplanung.



Ausschnitt kommunaler Richtplan (ohne Massstab)

### Wie kam es zur Vorlage?

Der kommunale Richtplan und die punktuellen Anpassungen der Rahmennutzungsplanung wurden 2020 erarbeitet. Im Frühjahr 2021 wurden die Unterlagen dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die Bevölkerung wurde an der Infoveranstaltung vom 3. November 2021 über die Ortsplanungsrevision mit der Gesamtrevision des kommunalen Richtplans und den Zonenplanänderungen inkl. Baureglementanpassungen informiert. Zusätzlich bestand am 24. November 2021 die Möglichkeit, im Rahmen eines Auskunftsabends konkrete Fragen zu den Planungsinstrumenten zu stellen. Weiter bestand die Möglichkeit, vom 3. November bis 3. Dezember 2021 schriftlich Stellung zu nehmen. Dabei gingen bei der Gemeinde Güttingen neun schriftliche Eingaben ein. Diese wurden sorgfältig ausgewertet und soweit möglich berücksichtigt. Die Eingaben wurden schriftlich beantwortet. Neben den Anpassungen aus der Mitwirkung wurde auch der Vorprüfungsbericht des Kantons vom 13. Dezember 2021 ausgewertet und verschiedene Anpassungen an den Planungsinstrumenten vorgenommen. Der Gemeinderat beschloss die Planungsinstrumente am 21. Februar 2021.

Die Richtplanung wurde gestützt auf §28 PBG von 25. Februar bis 16. März 2022 während 20 Tagen öffentlich bekanntgemacht. Die Zonenplan- und Baureglementsänderungen wurden gestützt auf §29 PBG von 25. Februar bis 16. März 2022 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2022 publiziert. Im Anschluss folgte die Einsprachebehandlung. Für die Anpassungen der Rahmennutzungsplanung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten notwendig. Diese wurden im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 nochmals über die Änderung am Zonenplan und Baureglement und die anstehende Abstimmung informiert.

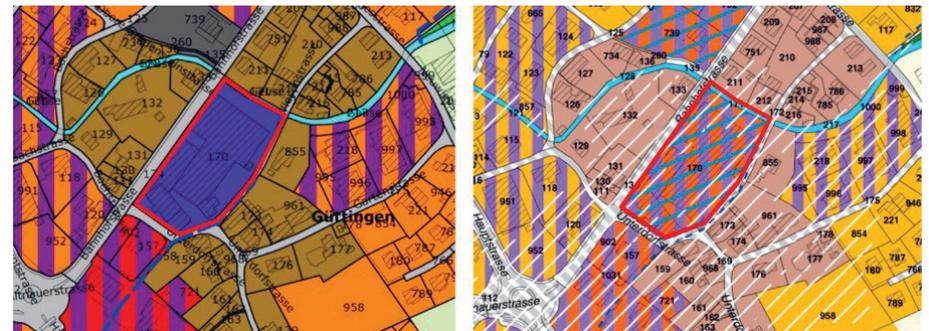
### Erläuterung im Detail

Das Baureglement sowie die Zonenbezeichnungen im Zonenplan wurden mit der Revision vom 22. November 2017 an das neue Planungs- und Baugesetz angepasst. Dieses basiert auf dem Musterreglement der Region Oberthurgau. Nach gut drei Jahren Anwendung zeigt sich punktuell ein Handlungsbedarf. Daher werden einzelne Vorschriften des Baureglements angepasst. Mit der Revision des kommunalen Richtplans ergeben sich zudem einzelne Änderungen am Zonenplan, welche nun umgesetzt werden sollen. Nachfolgend werden die vorgesehenen Änderungen im Detail erläutert.

#### Parzelle Nr. 170, Bruag Areal

An zentraler Lage, an der Bahnhofstrasse in Güttingen, besitzt die Firma Bruag AG ein Grundstück. An diesem Standort produziert sie in ihrem Werk verschiedene Fassadenelemente für die Bauindustrie. Zur Produktion werden Lasertechnologien und modernste Oberflächenbehandlungen eingesetzt. Bei der Herstellung entstehen Lärm- und Geruchsemissionen, welche sich aber innerhalb der zulässigen Grenzwerte bewegen. Dennoch fallen regelmässig Immissionsklagen aus der Nachbarschaft an. Aus betrieblicher Sicht stehen in näherer Zukunft Investitionen an. Aus diesen Gründen wird eine Verlegung des Betriebes an einen geeigneteren Standort in Betracht gezogen, weshalb das Grundstück frei für eine Neunutzung wird. Aus ortsplannerischer Sicht unterstützt die Gemeinde Güttingen dieses Vorhaben, da die Parzelle im Zentrum von Güttingen eine «Gewerbeinsel» darstellt. Alle umliegenden Grundstücke entsprechen der dörflichen Struktur oder der reinen Wohnnutzung. Ebenso zeigt die Entwicklung der Gemeinde der letzten Jahre, dass sich das Zentrum mit Dienstleistung und Wohnen um den Kreisel und entlang der Bahnhofstrasse ausdehnen wird.

Das BRUAG Areal wird daher mit der vorliegenden Zonenplanänderung in eine Wohn- und Arbeitszone WA3 mit Gestaltungsplanpflicht umgezont. Über das Areal wurde bereits ein Gestaltungsplan für die Neunutzung als attraktives Wohnquartier erarbeitet. Der Erlass des Gestaltungsplans erfolgt koordiniert mit der Ortsplanungsrevision.

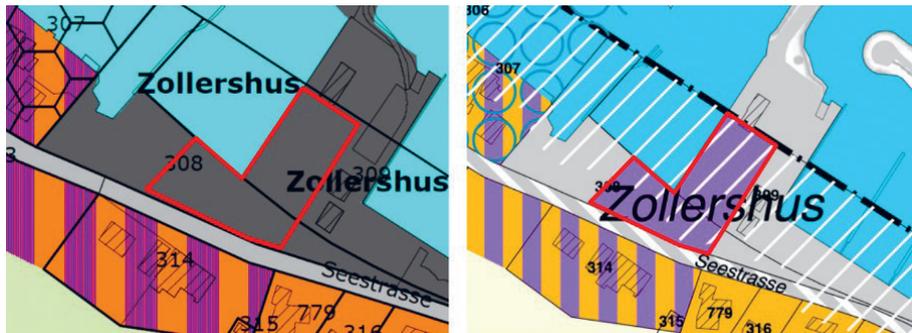


Ausschnitt Zonenplanänderung Parzelle Nr. 170, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

#### Parzelle Nr. 308 / 309, Kieswerk Hafen

Die Hafenanlage Zollershaus liegt heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Hafenplatz wird heute als Umschlagplatz und Hafen für Kiesschiffe von der Firma Kieswerk Müller E. & Co. AG genutzt. Das Land ist aufgeschüttet, konzessioniert und gehört derzeit dem Kanton Thurgau. Dieser würde die Fläche der Gemeinde Güttingen verkaufen. Da die Fläche derzeit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen ist, wäre ein Betrieb des Umschlagplatzes nicht zulässig. Der Kiesumschlag mit Schiffen auf dem Bodensee ist ein traditionelles Gewerbe und auf Standorte direkt am See mit einer Hafenanlage angewiesen. Der Transport von Kies mittels

Schiffe ist nach wie vor effizient und ökologischer als zusätzliche Lastwagenfahrten. Die Anlage besteht bereits lange und geniesst Bestandesgarantie. Damit der seit geraumer Zeit bestehende Betrieb am Standort erhalten werden kann und sich soweit nötig entwickeln kann, soll die Fläche, welche sich innerhalb des Gemeindegebiets Güttingen befindet, der Arbeitszone zugewiesen werden.



Ausschnitt Zonenplanänderung Parzelle Nr. 308 / 309, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

#### Parzelle Nr. 549, Gärtnerei Kipper

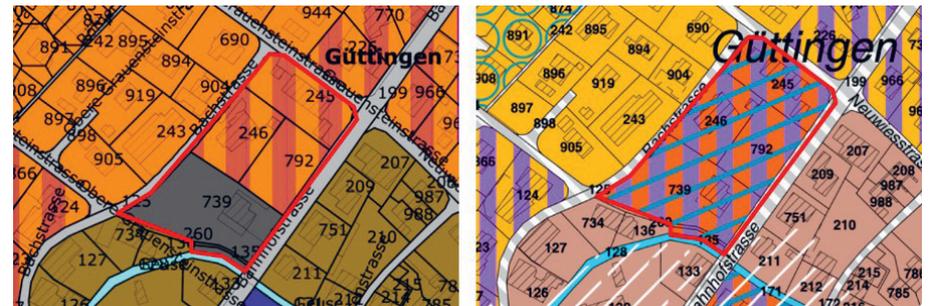
Der bestehende Gartenbaubetrieb Gärtnerei Kipper AG an der westlichen Gemeindegrenze, ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets nutzt die heutige Fläche der Arbeitszone Gartenbau vollständig aus und ist auf eine Erweiterungszone angewiesen. Einerseits benötigt die Gärtnerei eine neue Fläche für die Aufzucht von Containerpflanzen, andererseits werden zusätzliche Besucherparkplätze benötigt, da die vorhandenen für gute Verkaufstage nicht ausreichend sind. Für die Containerpflanzen ist eine Fläche von 80 x 104 m notwendig. Diese sollen nicht in die Arbeitszone Gartenbau (Bauzone), sondern in eine spezifische Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung Pflanzenbau eingezont werden. Im Baureglement wird dafür eine spezifische LwbN Zone, welche nur die Aufzucht von Containerpflanzen erlaubt, eingeführt. Bauten sind darin nicht zulässig. Für die Parkierung werden insgesamt 40 zusätzliche Parkplätze benötigt. Diese werden flächensparend entlang der bestehenden Erschliessungstrasse im Norden angeordnet. Die benötigte Fläche von 1689 m<sup>2</sup> wird in die Arbeitszone Gartenbau eingezont. Die Fläche kann vom kantonalen Flächenpool für Betriebs-erweiterungen bezogen werden.



Ausschnitt Zonenplanänderung Parzelle Nr. 549, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

#### Gemeindehaus

Die Parzelle Nr. 739, auf der das Gemeindehaus steht, liegt heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Aufgrund des Standortwechsels des Gemeindehauses ins Zentrum, können auf der Parzelle neue Nutzungen entstehen. Die Gemeinde hat auch langfristig kein Bedarf an der Fläche für öffentliche Zwecke, weshalb eine Umzonerung sinnvoll ist. Mit der Umzonerung in die Wohn- und Arbeitszone kann das Areal, zusammen mit den umliegenden Liegenschaften, entwickelt werden und stärkt die Achse Bahnhofstrasse zusätzlich. Damit die Innenentwicklung zusätzlich gefördert werden kann, wird das ganze Baugeviert, inkl. den angrenzenden Parzellen Nrn. 245, 246 und 792, in die Wohn- und Arbeitszone WA3 aufgezont. Damit wird die gut erschlossene und zentral gelegene Bahnhofstrasse weiter gestärkt. Ebenfalls wird der Teil der Parzellen Nrn. 136 und 260, welche ebenfalls in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen, ebenfalls umgezont. Damit eine hohe ortsbauliche Qualität erreicht werden kann, wird über das gesamte Baugeviert eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt.



Ausschnitt Zonenplanänderung Gemeindehaus, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

#### Versuchsbetrieb

Das Landwirtschaftsgebiet Oberwis gehört dem Schul- und Versuchsbetrieb Güttingen der Agroscope (nationale Forschungsanstalt, Betrieb durch BBZ Arenenberg). Um die Schul-, Forschungs- und Versuchsanlagen langfristig zu sichern, wird im Baureglement eine Spezialzone für den Versuchsbetrieb geschaffen. Die Spezialzone ist eine landwirtschaftliche Nichtbauzone, welche in drei Zonentypen unterteilt ist. Die Flächen des Versuchsbetriebes werden daher vollständig in die neue Spezialzone Versuchsbetrieb umgezont. Dabei wird der nordöstlich gelegene Bereich mit den Schul- und Betriebsbauten der Spezialzone Versuchsbetrieb a zugewiesen. Die Flächen südlich davon sollen für die Erstellung von festen Witterungsschutzanlagen und Forschungsinstallationen genutzt werden. Dies ist in der Spezialzone Versuchsbetrieb b zulässig. Die restlichen Flächen dienen den Obstanlagen und werden der Spezialzone Versuchsbetrieb c zugewiesen. Bauten sind hier nicht zulässig. Mit der geplanten Umzonerung kann der Standort und die Weiterentwicklung des national sehr wichtigen Versuchsbetriebes für den Obst- und Beerenbau nachhaltig gesichert werden.



Ausschnitt Zonenplanänderung Versuchsbetrieb, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

#### Zone für archäologische Funde

Im kantonalen Richtplan wird im Planungsauftrag 1.10 B festgelegt, dass die Gemeinden den grundeigentümerverbindlichen Schutz der archäologischen Fundstellen umsetzen müssen. Die entsprechenden Gebiete sind im Richtplan aufgeführt. Die archäologischen Fundstellen sind weitgehend im bestehenden Zonenplan umgesetzt. Einzig die Fundstelle Mäuseturm / Eschelisbach / Burgstelle (Ruine) ist noch nicht vollständig grundeigentümerverbindlich gesichert. Dies wurde mit der Aufnahme in den Zonenplan nun nachgeholt. Die Zonenerweiterung liegt jedoch vollständig im Bereich des Bodensees.

#### Gefahrenzone

Die Gefahrenkarte zeigt für die Flächen innerhalb des Beurteilungsperimeters (Siedlungsräume und kritische Infrastruktur) detailliert auf, welche Gebiete durch Hochwasser und Rutschungen bedroht sind. Nach §20 PBG werden die überlagernden Gefahrenzonen auf Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt. Die Integration der behördenverbindlichen Gefahrenkarte in den Zonenplan hat das Ziel, die Gefahrengebiete grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Rahmen dieser Integration ist zu prüfen, ob Risiken mit raumplanerischen Massnahmen (Ein-, Um- und Auszonung) minimiert werden können. Die betroffenen Bauzonen werden im Zonenplan mit der Gefahrenzone überlagert.

#### Bodenseeufer

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 Wassernutzungsgesetz (WNG) gehört das Oberflächengewässer hinsichtlich der Nutzung zum öffentlichen Gewässer und steht unter der Hoheit des Kantons Thurgau. Der Bodensee wird durch das Hochwasserprofil definiert. Da alle Flächen innerhalb des Hochwasserprofils als öffentliche Gewässer gelten, dürfen in diesen Bereich auch keine kommunale Nutzungszonen ausgeschieden werden. Entlang des Bodenseeufer gibt es jedoch zahlreiche Zonenfestlegungen, welche nicht zulässig sind. Mit der Anpassung der Rahmennutzungsplanung werden diese Fehler nun rechtlich korrigiert und die rechtskräftigen Nutzungszonen innerhalb des Hochwasserprofils ausgezont.

#### Parzelle 461, Griesemer Peter Erben

Der Gemeinderat wollte auch die Parzelle 461 einer Bauzone zuführen. Folgender Text ging zur Vorprüfung an den Kanton:

*Das Landwirtschaftsgebiet im südlichen Teil der Gemeinde wird heute nur bedingt landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Bereich an der Sommerstrasse bestehen Wohn- und Gewerbebauten. Im südlichen Bereich bestehen teilweise landwirtschaftliche Nutzungen. Ein grosser Teil wird bereits heute gewerblich genutzt. Die Fläche sollte 2014 bereits umgezont werden.*

*Nach einer negativen Entscheidung der Bevölkerung (Referendum) und einem Rekursverfahren wurde die Zonenplanänderung abgewiesen. Im Bundesgerichtsurteil wurde jedoch festgehalten, dass das Einzonungsgesuch dennoch zu prüfen sei und allenfalls ein neues Verfahren gestartet werden müsste. Das Areal soll nun der Wohn- und Arbeitszone WA2 resp. der Arbeitszone zugewiesen werden. Dies ermöglicht den Erhalt und die notwendige Weiterentwicklung des Gewerbes an diesem Standort. Da das Areal weitgehend bebaut ist, kann eine Gewerbeentwicklung erfolgen, ohne, dass zusätzliches landwirtschaftlich bewirtschaftetes Kulturland verloren geht. Zudem können die Bauten erneuert und zeitgemäss genutzt werden. Die Bauten an der Sommerstrasse bilden einen Abschluss des Dorfes und markieren den südlichen Ortseingang. Mit der Einzonung kann die Nutzung intensiviert und langfristig gesichert werden.*

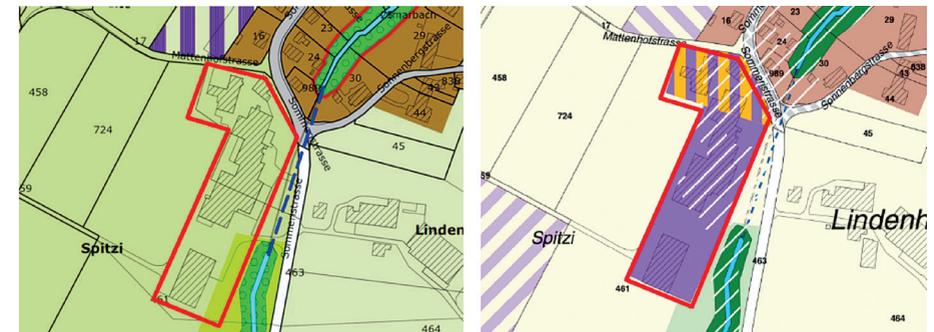
Aus der Vorprüfung vom Kanton (Amt für Raumentwicklung) kam folgende Rückmeldung:

- Für eine Kontingentsbeanspruchung vom Kanton für Arbeitszone muss mit einem aussagekräftigen Vorprojekt der betriebliche Bedarf dargestellt und eine flächensparende Lösung aufgezeigt werden. Ebenfalls ist aufzuzeigen, dass in der Region keine alternativen Arbeitszonen zur Verfügung steht.
- Es ist rechtlich nicht geklärt, welche Parzellen und Gebäude inskünftig im Pachtverhältnis bleiben. Es ist unklar wie und mit welchen Gebäuden der potentielle Betriebsnachfolger den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb weiterführen wird. Eine weiterführende landwirtschaftliche Nutzung ist in der Landwirtschaftszone bereits heute möglich.
- Werden die Gebäude Assek. 174/176 inskünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, könnte sich der Konflikt mit der bestehenden Tierhaltung (Geruchsbelästigung) verschärfen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Tierhaltung im Stallgebäude (Assek. 524) aufgegeben werden muss. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die neue Bauzone die Mindestabstände gemäss LRV (Luftreinhalteverordnung) einhält und mit der Umweltschutzgesetzgebung vereinbar ist.

*Insgesamt ergibt sich, dass für die geplante Arbeitszone derzeit keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Daher wird die Gemeinde aufgefordert, auf diese Umzonung zu verzichten.*

**Aufgrund der Aufforderung des Kantons, welche sich auf den abschlägigen Prüfbericht bezieht, ist die Gemeinde gezwungen auf die Umzonung der Parzelle 461 zu verzichten.**

Für die Weiterentwicklung von ortsansässigen Betrieben, besteht im kommunalen Richtplan im Bereich der Lagerhausstrasse ein Richtplangebiet Arbeiten. Bei konkretem Bedarf und Vorprojekt sowie einer umfassenden Standortabwägung können hier bedarfsgerechte Arbeitszonen eingezont werden.



Ausschnitt Zonenplanänderung Griesemer Peter Erben, Vorher / Nachher (ohne Massstab)

## **Änderungen Baureglement 2018**

### *Wohnzonen*

In den Zonenvorschriften der Wohnzone W3 wird die Vorschrift analog der Regelung der Wohn- und Arbeitszonen so angepasst, dass in der Wohnzone W3 für Hauptbauten drei Vollgeschosse verlangt werden. Damit wird eine bodensparende Bebauung sichergestellt.

### *Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf*

Im Baureglement besteht bereits eine Zonenvorschrift für die Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau. Neu wird im Bereich der Gärtnerei Kipper AG eine zusätzliche Fläche für die Aufzucht von Containerpflanzen ausgeschieden. Diese Zone soll jedoch auf die entsprechende Nutzung für die Aufzucht von Containerpflanzen inkl. Bewässerungssystem beschränkt sein. Bauten sollen nicht erstellt werden dürfen. Dies wird in der neuen LwbN b Zone festgeschrieben.

### *Spezialzone Versuchsbetrieb*

Im Schul- und Versuchsbetrieb Güttingen werden vom Bund in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg (BBZ) als Standort der Forschungsanstalt Agroscope Tests und Forschung mit verschiedensten Obst- und Beerensorten durchgeführt. Damit der Betrieb verschiedene Forschungs- und Versuchsanlagen erstellen kann, wird eine neue Spezialzone als Nichtbauzone eingeführt. Diese dient ausschliesslich dem entsprechenden Schul- und Versuchsbetrieb und soll das folgende Entwicklungsziel unterstützen. Damit der Betrieb möglichst konzentriert und geordnet entwickelt werden kann, wird die Spezialzone in drei Zonentypen unterschieden. In der Spezialzone Versuchsbetrieb a soll die Gebäudeinfrastruktur konzentriert auf dem Areal erhalten und weiterentwickelt werden können. In der Spezialzone Versuchsbetrieb b soll insbesondere die Versuchsinfrastruktur realisiert werden. Im Bereich drei in der Spezialzone Versuchsbetrieb c sind die Kern- und Steinobstflächen angeordnet.

### *Grenzabstände Bauten und Anlagen*

Mit dem neuen Baureglement ist festzustellen, dass wegen der merklich höheren Ausnutzung die Parzellen dichter überbaut werden. In der Folge werden unterirdische und ebenerdige Anlagen sehr nah an den Parzellengrenzen platziert. Bauten und Anlagen mit deutlich negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft führen jedoch bei 0,5 m regulärem Grenzabstand verstärkt zu Nachbarschaftskonflikten und Einsprachen in Baubewilligungsverfahren. In der Praxis kommt es aufgrund der dichteren Bauweise öfter zu Situationen, wo gemäss der neuen Regelung Abluftöffnungen von Tiefgaragen oder Sitzplätze mit 0,5 m Grenzabstand zur Nachbarparzelle erstellt werden. Mit einer Ergänzung des Art. 22 Abs. 3 könnten solche Konfliktherde künftig wieder vermieden werden. Im bis 2018 gültigen Baureglement war die Möglichkeit enthalten, für solche Bauten und Anlagen einen erhöhten Grenzabstand einzufordern.

### *Grenzabstände Bepflanzungen*

Im bestehenden Baureglement durften Sträucher, Hecken und Lebhäge bis zu einer späteren Höhe von 1,20 m bis an die Grenze errichtet werden. Da für die Bemessung des Grenzabstandes der Stock relevant ist, durfte dieser bis an die Grenze gestellt werden. Die Pflanzung ragte somit zwangsläufig auf das Nachbargrundstück. Mit der neuen Vorschrift zu mindestens 0,3 m Grenzabstand wird dies vermieden.

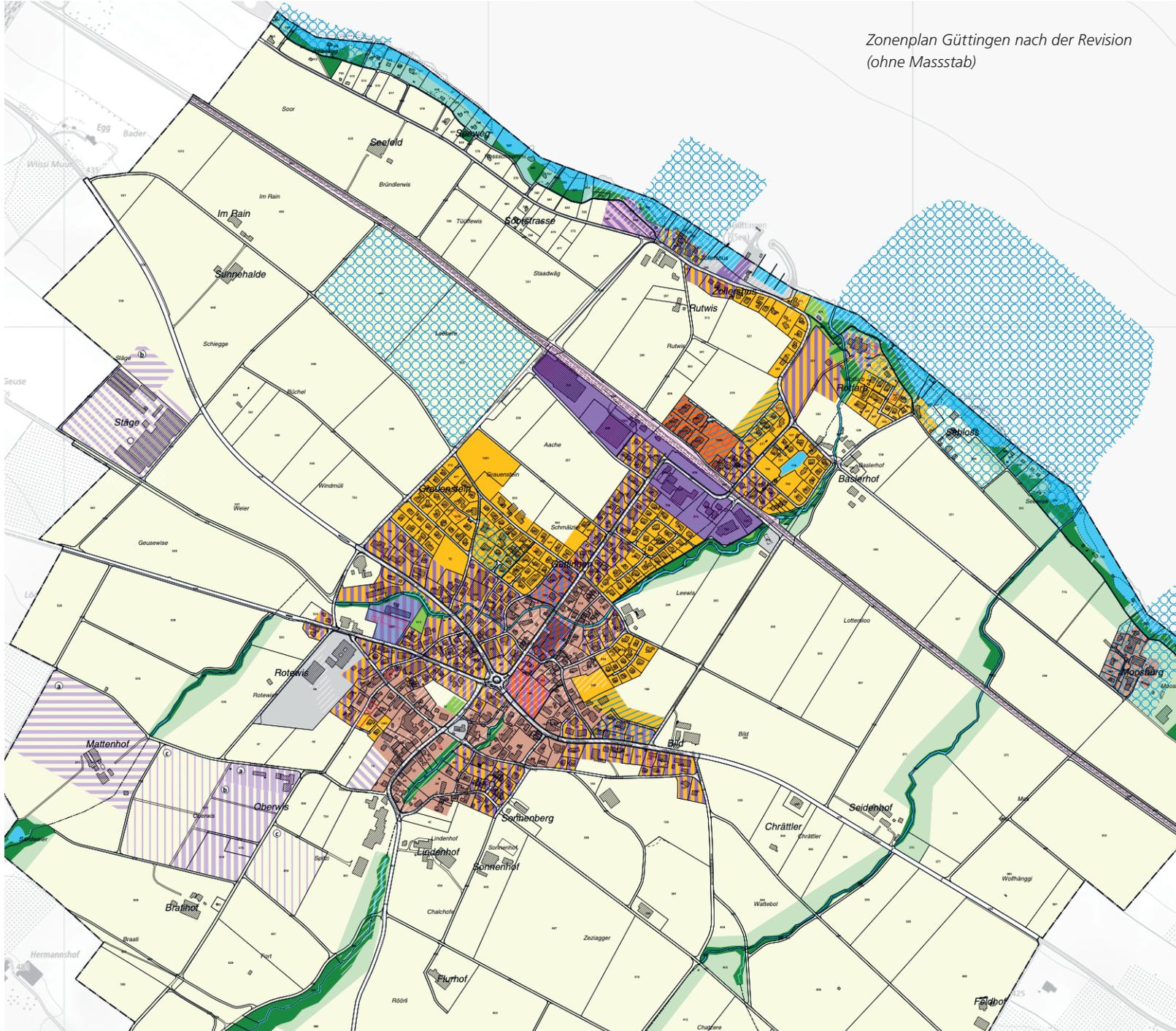
## **Weiteres Vorgehen**

Bei einer Annahme der Vorlagen werden die Anpassungen der Rahmennutzungsplanung zusammen mit dem kommunalen Richtplan dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung eingereicht. Der Genehmigungsprozess dauert ca. sechs Monate. Anschliessend kann der Gemeinderat die Planungsinstrumente in Kraft setzen.

## **Informationen und Auskünfte**

Die Unterlagen können unter [www.guettingen.ch](http://www.guettingen.ch) → Politik / Aktuelle Abstimmungen & Wahlen eingesehen werden. Für Fragen steht Ihnen Gemeindepräsident Urs Rutishauser gerne unter Telefon 058 346 25 55 zur Verfügung.

Zonenplan Güttingen nach der Revision  
(ohne Masstab)



Festlegungen	
<b>Bauzonen</b>	
	W2 Wohnzone 2
	W3 Wohnzone 3
	D2 Dorfzone 2
	WA2 Wohn- und Arbeitszone 2
	WA3 Wohn- und Arbeitszone 3
	AG Arbeitszone
	HI Arbeitszone Holzlager
	AGb Arbeitszone Gartenbau
	OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	SB Seebadezone
	Fh Freihaltezone
<b>Nichtbauzonen</b>	
	Lw Landwirtschaftszone
	LwbN PF Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau a   b
	Sva Spezialzone Versuchsbetrieb a
	SVb Spezialzone Versuchsbetrieb b
	SVc Spezialzone Versuchsbetrieb c
<b>Schutzzonen</b>	
	Ls Landschaftsschutzzone
	Se Seuferschutzzone
<b>Überlagernde Zonen</b>	
	AF Zone für archäologische Funde
	GP Zone mit Gestaltungsplanpflicht
	GF Gefahrenzone
<b>Informationsinhalt</b>	
	Strassen und Wege innerhalb von Bauzonen
	Strassen und Wege ausserhalb von Bauzonen
	Bahnareal innerhalb von Bauzonen
	Bahnareal ausserhalb von Bauzonen
	Wald
	Gewässer, offen   eingedolt
	Hochspannungsfreileitung
	Gemeindegrenze

# Baureglement der Gemeinde Güttingen

Änderungen 2022 in rot.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>17</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	17
	Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung .....	17
	Art. 3 Zuständigkeiten .....	17
<b>II.</b>	<b>Zonenvorschriften</b> .....	<b>17</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>17</b>
	Art. 4 Zoneneinteilung .....	17
	Art. 5 Masstabelle .....	18
<b>B.</b>	<b>Bauzonen</b> .....	<b>19</b>
	Art. 6 Wohnzone W 2, W 3 .....	19
	Art. 7 Dorfzone D 2 .....	19
	Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3 .....	19
	Art. 9 Arbeitszone AG .....	19
	Art. 10 Arbeitszone Holzlager HI .....	20
	Art. 11 Arbeitszone Gartenbau AGb .....	20
	Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA .....	20
	Art. 13 Seebadezone Sb .....	20
	Art. 14 Freihaltezone Fh .....	20
<b>C.</b>	<b>Nichtbauzonen</b> .....	<b>20</b>
	Art. 15 Landwirtschaftszone Lw .....	20
	Art. 16 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und LwbN b ...	21
	Art. 16 <sup>bis</sup> Spezialzone Versuchsbetrieb SV a, SV b, SV c .....	21
<b>D.</b>	<b>Schutzonen</b> .....	<b>21</b>
	Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls .....	21
	Art. 18 Seeuferschutzzone Se .....	22
<b>E.</b>	<b>Überlagernde Zonen</b> .....	<b>22</b>
	Art. 19 Zone für arch ologische Funde AF .....	22
	Art. 20 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP .....	22
	Art. 21 Gefahrenzone GF .....	22
<b>III.</b>	<b>Bauvorschriften</b> .....	<b>23</b>
<b>A.</b>	<b>Massvorschriften</b> .....	<b>23</b>
	Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen .....	23
	Art. 23 Grenzabstände Bepflanzungen .....	23
	Art. 24 Mehrlängenzuschläge .....	23

<b>B. Ausstattung</b> .....	<b>24</b>
Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge .....	24
Art. 26 Reduktion der Pflichtparkfelder .....	24
Art. 27 Anforderungen Grundstückzufahrten .....	24
Art. 28 Parkierung für Zweiräder .....	24
Art. 29 Spielplätze und Freizeitflächen .....	24
Art. 30 Kehrrichtsammelstellen .....	24
Art. 31 Schneefänge .....	25
<b>C. Weitere Bauvorschriften</b> .....	<b>25</b>
Art. 32 Haushälterische Bodennutzung .....	25
Art. 33 Nebennutzflächen .....	25
<b>IV. Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>25</b>
<b>A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>25</b>
Art. 34 Gesamtwirkung .....	25
Art. 35 Dachgestaltung .....	25
<b>B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone</b> .....	<b>25</b>
Art. 36 Einpassung in Bestand .....	25
Art. 37 Dachgestaltung .....	25
Art. 38 Fassadengestaltung .....	26
Art. 39 Fenstergestaltung .....	26
Art. 40 Abbruchbewilligung .....	26
<b>C. Umgebungsgestaltung</b> .....	<b>26</b>
Art. 41 Terrainveränderungen .....	26
Art. 42 Bepflanzungen .....	26
Art. 43 Künstliche Beleuchtung .....	26
Art. 44 Sicht- und Schallschutzwände .....	27
<b>D. Weitere Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>27</b>
Art. 45 Silobauten .....	27
<b>V. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>27</b>
Art. 46 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes .....	27
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>27</b>
Art. 47 Inkrafttreten .....	27
Art. 48 Übergangsbestimmungen .....	27
<b>VII. Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....	<b>28</b>

Die Politische Gemeinde Güttingen erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21.12.2011 und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) das nachfolgende Baureglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Zweck und Geltungsbe-  
reich**
1. Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.
  2. Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen.

- Art. 2  
Bestandteile  
der Kommunalplanung**
- Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).*

- Art. 3  
Zuständigkeiten**
- Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.*

## II. Zonenvorschriften

### A. Allgemeines

- Art. 4  
Zoneneinteilung**
- Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde Zonen eingeteilt:

#### **Bauzonen**

Wohnzonen W 2, W3  
Dorfzone D 2  
Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3  
Arbeitszonen AG  
Arbeitszone Holzlager HI  
Arbeitszone Gartenbau AGb  
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA  
Seebadezone Sb  
Freihaltezone Fh

#### **Nichtbauzonen**

Landwirtschaftszone Lw  
Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und b  
Spezialzonen Versuchsbetrieb SVa, SVb, SVC

#### **Schutzzonen**

Landschaftsschutzzone Ls  
Seeuferschutzzone Se

#### **Überlagernde Zonen**

Zone für archäologische Funde AF  
Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP  
Gefahrenzone GF

## Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschossflächen- ziffer GFZ	Grenzabstand a)		Gebäude- länge	Fassaden- höhe b)	Gesamthöhe	ES c)	Bauweise
		GA klein [m] min.	GA gross [m] min.					
Wohnzonen		5.0	8.0	30.0	7.5	11.0	II	offen, halboffen
W 2	0.80	5.0	8.0	30.0	7.5	11.0	II	offen, halboffen
W 3	0.95	5.0	10.0	40.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Dorfzone	0.95	4.0	6.0	35.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
D 2	0.95	4.0	6.0	35.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszonen	0.95	5.0	8.0	40.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
WA 2	0.95	5.0	8.0	40.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
WA 3	1.05	5.0	8.0	50.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Arbeitszone Gewerbe	--	5.0 <sup>1)</sup>	5.0 <sup>1)</sup>	80.0	10.0	13.0	III	offen, halboffen
AG	--	5.0 <sup>1)</sup>	5.0 <sup>1)</sup>	80.0	10.0	13.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Holzlager	--	5.0	5.0	80.0	8.0	11.0	III	offen
HL	--	5.0	5.0	80.0	8.0	11.0	III	offen
Arbeitszone Gartenbau	--	5.0	5.0	120.0	7.5	10.0	III	offen, halboffen
AGb	--	5.0	5.0	120.0	7.5	10.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	--	5.0	5.0	80.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
OeBA	--	5.0	5.0	80.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
Seebadezone	--	3.0	3.0	10.0	3.5	5.0	III	offen
Sb	--	3.0	3.0	10.0	3.5	5.0	III	offen
Landwirtschafts-, Landschaftsschutz- zone	--	5.0	5.0	--	10.0	15.0	III	offen, halboffen
Lw, Ls	--	5.0	5.0	--	10.0	15.0	III	offen, halboffen
Landwirtschaftszone für besondere Nut- zungen Pflanzenbau a	--	5.0	5.0	--	6.0	8.0	III	offen, halboffen
LwbN Pf a	--	5.0	5.0	--	6.0	8.0	III	offen, halboffen
Landwirtschaftszone für besondere Nut- zungen Pflanzenbau b	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--
LwbN Pf b	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--
Spezialzone Versuchsbetrieb a	--	5.0	5.0	120.0	10.0	15.0	III	offen, halboffen
SV a	--	5.0	5.0	120.0	10.0	15.0	III	offen, halboffen
Spezialzone Versuchsbetrieb b	--	4.0	4.0	120.0	9.5	12.0	III	offen, halboffen
SV b	--	4.0	4.0	120.0	9.5	12.0	III	offen, halboffen
Spezialzone Versuchsbetrieb c	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--
SV c	--	4.0	4.0	--	--	--	III	--

a) Grenzabstand gilt für Hauptbauten, Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 24 BauR, übrige Grenzabstände vgl. Art. 22 BauR

b) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

c) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

1) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 9 BauR

kursiv: Wortlaut gemäss PBG oder PBV

## B. Bauzonen

### Art. 6 Wohnzone W 2, W 3

1. Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse.
2. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.
3. Die Wohnzone W 2 dient einer Bebauung mit Gebäuden bis zu maximal 3 Wohneinheiten.
4. Die Wohnzone W 3 dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern. Hauptbauten haben 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

### Art. 7 Dorfzone D 2

1. Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
2. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.
3. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
4. Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Sie holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.
5. Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

### Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

1. Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.
2. Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.
3. In der Wohn- und Arbeitszone WA 2 haben Hauptbauten 2 Vollgeschosse aufzuweisen.
4. In der Wohn- und Arbeitszone WA 3 haben Hauptbauten 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

### Art. 9 Arbeitszone AG

1. Die Arbeitszone Gewerbe umfasst Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.
2. Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.
3. Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.

kursiv: Wortlaut gemäss PBG oder PBV

4. Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 3.0 m.

#### **Art. 10 Arbeitszone Holzlager Hl**

1. Die Arbeitszone Holzlager ist für die Lagerung von Holz bestimmt.
2. Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn sie der Holzlagerung, -bearbeitung oder der holzbasierten Energiegewinnung dienen und mässig störend sind.

#### **Art. 11 Arbeitszone Gartenbau AGb**

1. Arbeitszonen Gartenbau erfassen Gebiete, in denen mässig störende Gärtnereibetriebe zulässig sind.
2. Gestattet sind für einen Gärtnereibetrieb notwendige Bauten (Verkaufslokale, Kühlräume, Büros, Personalräume, etc.), Folienblöcke und Gewächshäuser zur Pflanzenproduktion, betriebsnahe Anlagen (befestigte Wege und Plätze, Materialboxen, Bewässerungsanlagen, Grüngutmulden, etc.) sowie Parkplätze für Personal und Kunden.
3. Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.

#### **Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA**

1. **Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA** erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.
2. Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.

#### **Art. 13 Seebadezone Sb**

1. Seebadezonen erfassen Gebiete, die dem Sport, der Freizeitnutzung und der Naherholung der Bevölkerung dienen.
2. Gestattet sind Bauten und Anlagen, die obigen Zwecken dienen.

#### **Art. 14 Freihaltezone Fh**

1. Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.
2. Sie bezwecken insbesondere:
  - a) die Gliederung der Bauzonen;
  - b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.
3. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

### **C. Nichtbauzonen**

#### **Art. 15 Landwirtschaftszone Lw**

1. Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.

2. Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

#### **Art. 16 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf a und LwbN b**

1. Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient.
2. In der Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau a sind Bauten und Anlagen zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.
3. Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.
4. In der Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau b sind Flächen für Containerpflanzen mit Bewässerungssystem für die Aufzucht von Pflanzen zulässig. Bauten sind nicht zugelassen.

#### **Art. 16bis Spezialzone Versuchsbetrieb SV a, SV b, SV c**

1. Die Spezialzone Versuchsbetrieb ist eine landwirtschaftliche Forschungszone für den Schul- und Forschungsbetrieb Güttingen. Sie umfasst Land, das überwiegend für die landwirtschaftliche Forschung und Produktion von Früchten dient.
2. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV a** sind Bauten und Anlagen zulässig, welche dem Versuchsbetrieb dienen. Dies umfasst insbesondere Seminar-, Rüst-, Lager-, Wirtschafts-, Labor-, Büro-, Sozial- und Sanitärräume, Parkplätze sowie eine Betriebsleiterwohnung.
3. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV b** sind Bauten und Anlagen für die Versuchsinfrastruktur wie landwirtschaftliche Betriebsbauten- sowie Versuchs-, Modell- und Prototypenbauten und -anlagen zu Versuchszwecken, welche dem Versuchsbetrieb dienen zulässig.
4. In der **Spezialzone Versuchsbetrieb SV c** sind Versuchsflächen mit der entsprechenden Infrastruktur für den Witterungsschutz (keine Gewächshäuser) sowie der bodenunabhängigen und autonomen Bewirtschaftung zulässig. Bauten sind nicht erlaubt.

### **D. Schutzzonen**

#### **Art. 17 Landschafts- schutzzone Ls**

1. Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.
2. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone.
3. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.

**Art. 18  
Seeufer-  
schutzzone  
Se**

1. Seeuferschutz zonen umfassen Gebiete, die der Erhaltung und Förderung der Schönheit, Biodiversität und Eigenart des Seeufers sowie der Erhaltung des naturnahen Erholungsraums dienen. Die Gebiete sind unter Berücksichtigung der Art. 18 ff. NHG fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Der Schutz der Ufervegetation richtet sich nach Art. 21 Abs. 1 NHG.
2. Bauten und Anlagen mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Fusswegen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Seeuferschutzzone nötig sind.
3. Nicht licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen sind nicht gestattet. Licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen entlang dem Seeweg dürfen eine Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und müssen unten für Kleintiere wie Kleinsäuger und Amphibien durchgängig sein.
4. Bepflanzungen entlang dem See sind so zu gestalten, dass zumindest teilweise freie Sicht zum See besteht. Zur Förderung der Biodiversität sind dabei vorwiegend einheimische Sträucher und Krautpflanzen zu verwenden und die Wiesen sind möglichst extensiv zu bewirtschaften.

**E. Überlagernde Zonen**

**Art. 19  
Zone für archäologische  
Funde AF**

1. Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.
2. Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

**Art. 20  
Zone mit Gestaltungs-  
planpflicht GP**

1. Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.
2. Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.
3. Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

**Art. 21  
Gefahrenzone GF**

1. Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.

2. In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutz nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

3. Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

**III. Bauvorschriften**

**A. Massvorschriften**

**Art. 22  
Grenzabstände Bau-  
ten, Anlagen,  
Terrainveränderungen**

1. Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite.
2. Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 1.50 m an die Grenze gebaut werden.
3. Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. **Gehen von Ihnen nachteilige Einwirkungen oder wesentliche Immissionen aus, so beträgt der minimale Abstand 3.0 m.**
4. Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
5. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.

**Art. 23  
Grenzabstände Be-  
pflanzungen**

1. **Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m haben mindestens 0.30 m Grenzabstand einzuhalten.**
2. Hochstämmige Bäume haben in den Bauzonen einen Grenzabstand von mindestens 4.00 m einzuhalten.

**Art. 24  
Mehrlängenzuschläge**

1. Mehrlängenzuschläge werden innerhalb der Wohnzonen sowie der Wohn- und Arbeitszonen zu den Grenzabständen zugerechnet, wenn die Gebäudelänge/-breite 20.00 m übersteigt.
2. Sie betragen  $\frac{1}{4}$  der Mehrlänge, maximal 3.00 m.
3. Bei abgesetzten Fassaden mit Versetzungen im Grundriss von über 3.00 m, wird die massgebende Länge für den Mehrlängenzuschlag für jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

## B. Ausstattung

### Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge

1. Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
  - a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit.
  - b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 2.0 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmern.
  - c) Pro 4 Wohnungen ist bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.
2. Den Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
3. Die Parkierung ist ab einem Bedarf von 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.
4. Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.
5. Oberirdische Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen.

### Art. 26 Reduktion der Pflicht- parkfelder

1. Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden:
  - a) ÖV-Güteklasse C: bis zu 30 %
  - b) ÖV-Güteklasse D: bis zu 20 %
2. Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohnnutzungen kann die Gemeindebehörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen.
3. Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm.

### Art. 27 Anforderungen Grund- stückzufahr- ten

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.

### Art. 28 Parkierung für Zweiräder

Bei Gebäuden ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

### Art. 29 Spielplätze und Freizeit- flächen

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzfläche zu betragen.

### Art. 30 Kehrrichts- melstellen

1. Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.
2. Kehrrichtsammelstellen müssen gut in die Umgebung eingepasst werden.

### Art. 31 Schneefänge

Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

## C. Weitere Bauvorschriften

### Art. 32 Haushälterische Boden- nutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 35 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

### Art. 33 Nebennutz- flächen

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen in Form von Estrich-, Keller-, Abstell- und Kehrrichträumen zu realisieren.

## IV. Gestaltungsvorschriften

### A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### Art. 34 Gesamtwir- kung

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

#### Art. 35 Dachgestal- tung

1. Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit über 25 m<sup>2</sup> Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.
2. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.

### B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone

#### Art. 36 Einpassung in Bestand

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.

#### Art. 37 Dachgestal- tung

1. Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebedächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppegauben auszubilden.

2. Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.
3. Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Dachlänge betragen.
4. Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.
5. Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 1.00 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

**Art. 38  
Fassadengestaltung**

1. Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.
2. Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag oder Schiebeläden zu verwenden.

**Art. 39  
Fenstergestaltung**

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

**Art. 40  
Abbruchbewilligung**

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

**C. Umgebungsgestaltung**

**Art. 41  
Terrainveränderungen**

1. Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
2. Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.
3. Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.
4. Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

**Art. 42  
Bepflanzungen**

Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

**Art. 43  
Künstliche Beleuchtung**

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungweisend.

**Art. 44  
Sicht- und Schallschutzwände**

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

**D. Weitere Gestaltungsvorschriften**

**Art. 45  
Silobauten**

1. Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen.
2. Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.

**V. Weitere Bestimmungen**

**Art. 46  
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

1. Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten.
2. Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein.
3. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen.
4. Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zu stellen.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 47  
Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 13.03.2012 mit Entscheid DBU Nr. 24 und am 07.08.2012 mit Entscheid DBU Nr. 66 aufgehoben.

**Art. 48  
Übergangsbestimmungen**

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Öffentliche Auflage:  
vom 15.09.2017 bis 04.10.2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 22.11.2017

Der Gemeindepräsident  
Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin  
Christina Pagnoncini

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:  
am 10.08.2018 mit Entscheid DBU Nr. 41

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.10.2018

### Änderungen 2022

Öffentliche Auflage:  
vom 25.02.2022 bis 16.03.2022

Von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen am: 25.09.2022

Der Gemeindepräsident  
Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin  
Elisabeth Isik

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

## VII. Verzeichnis der Abkürzungen

BauR	Baureglement
ENG	Gesetz über die Energienutzung vom 10.03.2004
ENV	Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung vom 15.02.2005
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7.2.1996
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985
NHG (TG)	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8.4.1992
NHV (TG)	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.3.1994
PBG (TG)	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011
PBV (TG)	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.09.2012
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN-Norm	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
StrWVG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14.9.1992
StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15.12.1992
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
RRV USG	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 20.12.1988
WaldG	Waldgesetz vom 14.9.1994
WaldV	Verordnung zum Waldgesetz vom 26.3.1996
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907

## Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 2 Neues Friedhof- und Bestattungsreglement

### Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie der Genehmigung des neuen Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Güttingen zu?

**Der Gemeinderat empfiehlt, das neue Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.**

### Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet das neue Friedhof- und Bestattungsreglement. Das neue Reglement hebt dieses vom 11.12.2014 auf.

### Verfahren

Gemäss Gemeindeordnung vom 01.01.2020 beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass und Änderungen von sämtlichen Gemeindereglementen.

### Das Wichtigste in Kürze

Das bestehende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Güttingen vom 11.12.2014 wurde wegen diversen Änderungen überarbeitet. Im neuen Reglement ist vorgesehen, nur noch jene Punkte zu regeln, welche nicht bereits in übergeordneten Erlassen wie zum Beispiel dem kantonalen Gesundheitsgesetz oder in der eidg. Zivilstandsverordnung geregelt sind. Im Weiteren befindet sich der Aufbahrungsraum für die Verstorbenen nicht mehr auf dem Friedhof Güttingen. Die Aufbahrung erfolgt seit dem 01.01.2016 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Münsterlingen. Die Friedhofkommission wurde im letzten Jahr von der Bevölkerung angefragt, auf dem Friedhof eine Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder (oder auch Schmetterlingsskinder oder Engelskinder genannt) zu errichten. Schmetterlingsskinder werden Föten genannt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit weniger als 500 Gramm totgeboren werden (Fehlgeburt). Gemäss Bestimmungen der eidg. Zivilstandsverordnung wird eine solches Baby nicht ins Personenstandsregister aufgenommen und es bestehen somit keine weiteren Rechtsansprüche wie z.B. eine Bestattung. Für viele betroffene Eltern ist es ein Bedürfnis, für ihr totgeborenes Kind trotzdem eine Ruhe- oder Gedenkstätte in einem würdigen Rahmen zu haben. Die Friedhofkommission und der Gemeinderat ist gerne bereit, diesem Bedürfnis entgegenzukommen und auf der Südseite des Friedhofs neben dem Gemeinschaftsgrab eine Grab- und Gedenkstätte einzurichten. Diese neue Bestattungsform wird im neuen Reglement ebenfalls berücksichtigt.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungsreglement sind im Gebührentarif zum Verwaltungsgebührenreglement geregelt. Der Gemeinderat ist weiterhin zuständig, die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde zu erlassen.

### Termine / Zeitplan

28.01.2022 – 18.02.2022: Vernehmlassungsverfahren  
25.09.2022: Genehmigung Friedhof- und Bestattungsreglement an der Urne  
01.01.2023: Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat

### Informationen und Auskünfte

Die Unterlagen können unter [www.guettingen.ch](http://www.guettingen.ch) —> Politik / Aktuelle Abstimmungen & Wahlen eingesehen werden. Für Fragen steht Ihnen Gemeindeschreiberin Elisabeth Isik gerne unter Telefon 058 346 25 53 zur Verfügung.

# Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Güttingen

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation und Verwaltung .....</b>	<b>33</b>
Zuständigkeit .....	33
Friedhofkommission .....	33
Funktionäre .....	33
Bestattungsamt .....	34
Bestattung .....	34
<b>II. Bestattungsordnung .....</b>	<b>34</b>
Bewilligung .....	34
Freie Bestattungswahl .....	34
Sarg .....	34
Einsargen und Aufbahrung .....	34
Überführung .....	34
Zeitpunkt der Bestattung .....	34
Abdankungsfeier .....	35
Amtliche Todesanzeige .....	35
<b>III. Bestattungskosten .....</b>	<b>35</b>
Kostenübernahme .....	35
Grabplatzgebühr für Auswärtige .....	35
Bestattung ausserhalb Gemeinde .....	36
Alternative Bestattungsformen .....	36
Nicht gewährleisteter Grabunterhalt .....	36
<b>IV. Friedhofordnung .....</b>	<b>36</b>
Ruhe und Ordnung .....	36
Zugang .....	36
Friedhofaufsicht .....	36
Veranstaltungen .....	36
Gräber .....	37
Belegung .....	37
Ruhezeit .....	37
Urnenbeisetzung .....	37
Urnenübergabe .....	37
Anzahl Beisetzungen .....	38
Exhumierung .....	38
Grabräumung .....	38

<b>V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt .....</b>	<b>38</b>
Grabschmuck .....	38
Grabbepflanzung und Einfassung .....	38
Nicht unterhaltene Gräber .....	39
Haftung .....	39
<b>VI. Grabdenkmale .....</b>	<b>39</b>
Allgemein .....	39
Zugelassene Materialien .....	39
Masse .....	40
Bewilligungspflicht .....	40
Setzen von Grabdenkmalen .....	40
Wandplatten .....	40
<b>VII. Finanzierung .....</b>	<b>41</b>
Gebühren .....	41
<b>VIII. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>41</b>
Härtefälle .....	41
Einsprache und Rekurs .....	41
Übertretungen .....	41
<b>IX. Inkrafttreten .....</b>	<b>41</b>
Aufhebung bisheriges Recht .....	41
Inkrafttreten .....	41

## Hinweise

Dieses Reglement stützt sich auf:

- Eidgenössische Bundesverfassung (BV)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (GG)
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Verordnung des Regierungsrates Thurgau über das Zivilstandswesen (RRVZ)

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

## I. Organisation und Verwaltung

### Zuständigkeit Art. 1

1. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Güttingen, im folgenden «Gemeinde» genannt und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Der Friedhof ist Eigentum der paritätischen Kirchgemeinde Güttingen. Die Grabfläche wird der Politischen Gemeinde Güttingen zur Benützung und zum Unterhalt abgetreten.

### Friedhofkommission Art. 2

1. Der Friedhofkommission gehören an:
  - a. ein Mitglied des Gemeinderates
  - b. ein Vertreter der Ev. Kirchgemeinde
  - c. ein Vertreter der Kath. Kirchgemeinde
  - d. der Leiter des Bestattungsamtes mit beratender Stimme
2. Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
3. Die Friedhofkommission ist zuständig für
  - a. die Handhabung dieses Reglements
  - b. die Gestaltung des Friedhofs
  - c. die Erstellung des Budgets und von Kreditanträgen
  - d. die Bestimmung der zu räumenden Gräber
  - e. den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen
  - f. die Behandlung weiterer Geschäfte die nicht in die Kompetenz Dritter fallen

### Funktionäre Art. 3

1. Der Gemeinderat wählt die für die Bestattung notwendigen Funktionäre wie:
  - a. Friedhofgärtner und Gehilfen
  - b. Sarglieferant
  - c. Bestattungsunternehmen
  - d. Leichentransportunternehmen
  - e. Friedhofpersonal (Gemeinde) / Totengräber
2. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung der Funktionäre fest.

**Bestattungsamt** **Art. 4**  
Das Bestattungsamt der Gemeinde ist zuständig für die Organisation und Überwachung des Bestattungswesens. Es führt eine Bestattungskontrolle.

**Bestattung** **Art. 5**

1. Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung.
2. Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gilt die Urnenbeisetzung und die Erdbestattung.
3. Auf dem Friedhof Güttingen werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

## II. Bestattungsordnung

**Bewilligung** **Art. 6**  
Bestattungen auf dem Friedhof Güttingen sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls und die Zustimmung des Bestattungsamts Güttingen vorliegen.

**Freie Bestattungswahl** **Art. 7**

1. Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
2. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt eine Urnenbeisetzung.
3. Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihengräbern.

**Sarg** **Art. 8**  
Die Särge werden in der Regel durch das zuständige Bestattungsunternehmen beschafft.

**Einsargen und Aufbahrung** **Art. 9**

1. Die Gemeinde veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräumlichkeiten.
2. Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.

**Überführung** **Art. 10**  
Die Gemeinde veranlasst die Überführung ins Krematorium und zur örtlichen Abdankungsfeier.

**Zeitpunkt der Bestattung** **Art. 11**

1. Der Zeitpunkt der Abdankung und Beisetzung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Rücksprache mit den Pfarrämtern durch die Gemeinde festgelegt.

2. Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

**Abdankungsfeier** **Art. 12**

1. Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofpersonal.
2. Bestattungen sind öffentlich. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen erfolgt die Abdankung im engsten Familienkreis.

**Amtliche Todesanzeige** **Art. 13**

1. Für Einwohner der Gemeinde Güttingen wird in der Regel eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht.
2. Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.

## III. Bestattungskosten

**Kostenübernahme** **Art. 14**

1. Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Güttingen hatten, übernimmt die Gemeinde einen festgesetzten Beitrag gemäss Gebührentarif an folgende Kosten:
  - a. die Lieferung eines Standardsarges inkl. Leichenhemd und Kissen, das Einsargen und die Aufbahrung
  - b. Transporte vom Sterbeort im Kanton bis zum Aufbahrungsgebäude der Gemeinde
  - c. Transport zur örtlichen Abdankungsfeier und allenfalls ins Krematorium St. Gallen
  - d. die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium nach Güttingen
  - e. die amtliche Todesanzeige
  - f. das Überlassen eines Grabplatzes auf dem Friedhof Güttingen (Reihengrab) inkl. Beschriftung
  - g. Begräbnis und einmalige Organisation der Bestattung (Verwaltungskosten)
2. Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche, sowie allfällige Mehrkosten gemäss Abs. 1

**Grabplatzgebühr für Auswärtige** **Art. 15**

1. Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Gemeinde Güttingen hatten, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
2. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim hatten, haben Anspruch auf einen kostenlosen Grabplatz (Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab), wenn sie vor Heimeintritt nachweislich 25 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde Güttingen hatten.

<b>Bestattung ausserhalb Gemeinde</b>	<b>Art. 16</b>	Wird eine in Güttingen wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde festgesetzten Bestattungskosten gemäss Art. 14 vergütet, soweit diese nicht bereits von Dritten übernommen werden.
<b>Alternative Bestattungsformen</b>	<b>Art. 17</b>	Für alternativ angebotene Bestattungsformen ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
<b>Nicht gewährleisteter Grabunterhalt</b>	<b>Art. 18</b>	Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

#### IV. Friedhofordnung

<b>Ruhe und Ordnung</b>	<b>Art. 19</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.</li> <li>Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet zu lärmern, herumzurennen sowie Blumen und Zweige abzureissen.</li> <li>Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabmälern oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.</li> <li>Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.</li> </ol>
<b>Zugang</b>	<b>Art. 20</b>	Der Friedhof Güttingen ist für jedermann zugänglich. Das Mitführen von Haustieren ist verboten.
<b>Friedhofaufsicht</b>	<b>Art. 21</b>	Für die Ordnung auf dem Friedhof ist das Friedhofpersonal zuständig. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.
<b>Veranstaltungen</b>	<b>Art. 22</b>	Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

<b>Gräber</b>	<b>Art. 23</b>	Auf dem Friedhof Güttingen gibt es folgende Gräber (Verfügbarkeit vorbehalten): <ol style="list-style-type: none"> <li>Erdbestattungs-Reihengräber (140 cm Länge, 60 cm Breite)</li> <li>Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder (100 cm Länge, 50 cm Breite)</li> <li>Urnen-Reihengräber (100 cm Länge, 50 cm Breite)</li> <li>Urnengräber an der Schrifttafelwand (Urnenwand)</li> <li>Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung</li> <li>Sternenkindergrab und Gedenkstätte für Sternenkinder<sup>1</sup></li> </ol>
<b>Belegung</b>	<b>Art. 24</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Belegungsplan.</li> <li>Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.</li> </ol>
<b>Ruhezeit</b>	<b>Art. 25</b>	Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens <ol style="list-style-type: none"> <li>20 Jahre bei Kindergräbern</li> <li>20 Jahre bei Reihengräbern</li> <li>15 Jahre bei der Urnenwand</li> <li>10 Jahre bei Sternenkindergräber</li> </ol>
<b>Urnenbeisetzung</b>	<b>Art. 26</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnen-Reihengrab, an der Urnenwand oder im Sternenkindergrab erfolgen.</li> <li>Die Urnenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urnengefäss. Die Asche wird dem Boden übergeben und kann dem Gemeinschaftsgrab danach nicht mehr entnommen werden. Wird eine Beschriftung gewünscht, erfolgt diese einheitlich und bleibt für mindestens 15 Jahre.</li> <li>Die Urne kann auch im bestehenden Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Ruhezeit noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert. Von dieser Bestimmung ist die Urnenwand ausgenommen.</li> <li>Urnen dürfen ausschliesslich durch das bestimmte Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden. Für die Wegnahme oder Verlegung beigesetzter Urnen ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Durch eventuelle Beschädigungen wegen Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.</li> <li>Als Standardurne gilt die Biourne.</li> </ol>
<b>Urnenübergabe</b>	<b>Art. 27</b>	Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden. Nach der Übergabe der Urne ist die Gemeinde nicht mehr für die Urne verantwortlich.

<sup>1</sup> Als Sternenkinder gilt eine Fehlgeburt gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV)

- Anzahl Beisetzungen** **Art. 28**
1. In einem Erdbestattungsgrab darf in der Regel nur ein Leichnam beigesetzt werden.
  2. Särge von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können auf Wunsch der Angehörigen im selben Grab beigesetzt werden.

**Exhumierung** **Art. 29**

Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der im Friedhof Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- Grabräumung** **Art. 30**
1. Über den Zeitpunkt der Grabräumung entscheidet die Friedhofkommission. Grundsätzlich erfolgt die Räumung, wenn das letzte Grab im Feld die Ruhezeit erreicht hat.
  2. Die Gemeinde sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.
  3. Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde und Amtsblatt). Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag beim betreffenden Grabfeld und soweit möglich schriftlich aufgefordert, die Gräber zu räumen.
  4. Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt die Gemeinde.

## V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt

- Grabschmuck** **Art. 31**
1. Anlässlich der Beisetzung ist es erlaubt, persönlichen Grabschmuck beim entsprechenden Grab zu deponieren. Verwelkte Blumen, Kränze, etc. müssen spätestens vier Wochen nach der Beisetzung entfernt werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, diese schon vorher abzuräumen. Gegenstände die bei Gräbern deponiert wurden, welche die Gemeinde unterhält, können ebenfalls durch das Friedhofpersonal entsorgt werden. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände. Mit dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinterbliebenen den Grabschmuck behalten möchten.
  2. Bepflanzungen der Gemeinde dürfen durch keine Gegenstände in Mitleidenschaft gezogen, sowie Durchgangswege nicht blockiert werden. Es besteht keinen Anspruch auf individuelle Bepflanzungen.

- Grabbepflanzung und Einfassung** **Art. 32**
1. Die Bepflanzung, der Unterhalt und das Einfassen von Reihengräbern ist Sache der Angehörigen. Reihengräber sind mit einer Einfassung zu versehen.

2. Der Unterhalt eines Grabes kann einem Dritten übertragen werden.
3. Der Unterhalt der Urnenwand, des Gemeinschaftsgrabes und des Sternenkindergrabes gehört zum allgemeinen Friedhofunterhalt. Dafür wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.
4. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
5. Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassung und Weganlagen erstellt sind.
6. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

**Nicht unterhaltene Gräber** **Art. 33**

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

**Haftung** **Art. 34**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

## VI. Grabdenkmale

- Allgemein** **Art. 35**
1. Die Grabdenkmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
  2. Jedes neue Grab wird mit einer einfachen Namenstafel beschriftet. Das Aufstellen eines Grabmals steht den Angehörigen frei.
  3. Pro Grabstätte ist ein Grabdenkmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabdenkmal gestattet.

- Zugelassene Materialien** **Art. 36**
1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:
    - a. Natursteine und gute Kunststeine
    - b. einheimische Holzarten
    - c. Schmiedeisen
  2. Andere Werkstoffe können ausnahmsweise vom Bestattungsamt bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.
  3. Unzulässig sind Fotografien und Porträts über 50 cm<sup>2</sup>, naturalistische Reliefs und Schriftzeichen aus Glas.

## Masse

### Art. 37

1. Die Höchstmasse der Grabmale betragen:
  1. Für Erdbestattungsgräber: 110 cm Höhe, 60 cm Breite
  2. Für Kindergräber: 80 cm Höhe, 40 cm Breite
  3. Für Urnengräber: 90 cm Höhe, 50 cm Breite
2. Figuren, Kreuze und schlanke Stehlen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.
3. Die oben aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm ab Bodenlichtmass betragen.
4. Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken sowie bei stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens um 15 cm überragen.

## Bewilligungspflicht

### Art. 38

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
2. Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
  1. Zeichnung im Massstab 1:10
  2. Angaben zum Material
  3. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
3. Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.
4. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.
5. Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

## Setzen von Grabdenkmälern

### Art. 39

1. Beim Aufstellen des Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.
2. Das Setzen von Grabdenkmälern bei Erdbestattungsgräber darf frühestens zehn Monate, bei Kindergräber frühestens sechs Monate und bei Urnengräber ein Monat nach der Beisetzung erfolgen.
3. Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

## Wandplatten

### Art. 40

Die Platten für die Urnenwand werden von der Gemeinde beschafft. Die Beschriftung wird über die Gemeinde in Auftrag gegeben und erfolgt einheitlich.

## VII. Finanzierung

### Gebühren Art. 41

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

### Härtefälle Art. 42

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

### Einsprache und Rekurs Art. 43

Einsprachen gegen Entscheide des Friedhofpersonals oder des Bestattungsamtes sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an die Friedhofkommission der Gemeinde Güttingen zu richten. Gegen dessen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat in selber Form Rekurs erhoben werden.

### Übertretungen Art. 44

Übertretung von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

## IX. Inkrafttreten

### Aufhebung bisheriges Recht Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente und das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 11.12.2014 aufgehoben.

### Inkrafttreten Art. 46

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 04.07.2022

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:



